

Vorlage Nr. VI/108/2009  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Einleitung eines Verfahrens zur Änderung und teilweisen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Reitufer"**

### **A Problem**

Für das Plangebiet gilt der Flächennutzungsplan von 2006 und der Flächennutzungsplan der Gemeinde Loxstedt.

Mit der Änderung und der teilweisen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Ansiedlung von Windkraftunternehmen im Bereich Reitufer geschaffen werden.

Die Eingrenzung der Straßenverkehrsflächen wird erforderlich, um eine neue Hauptverkehrsstraße festzulegen und bestehende Hauptverkehrsstraßen „Am Luneort“ und „Am Lunedeich“ abzustufen. Diese werden der angrenzenden Nutzung (Gewerbliche Baufläche) zugeordnet.

Nachdem das Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze und die Hoheitsübertragung der Flächen auf die Stadt Bremerhaven voraussichtlich Anfang Februar 2010 rechtskräftig sein wird, können die erforderlichen Beschlusslagen erst ab diesem Zeitpunkt hoheitsrechtlich verbindlich gefasst werden.

### **B Lösung**

Einleitung des Verfahrens zur Änderung und teilweisen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gem. § 5 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Als Geltungsbereich der Änderung und der teilweisen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gilt der beigefügte Übersichtsplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1: 10.000 vom 02.12.2009.

### **C Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

### **D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Keine / Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Der Bau- und Umweltausschuss wird sich am 21.01.2010 mit der Vorlage befassen. Die Beteiligung der Stadtteilkonferenz erfolgt im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die weitere Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Verlauf des Verfahrens. Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltlich der Rechtskraft der Hoheitsübertragung folgenden Beschluss zu fassen: *“Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das im Übersichtsplan vom 02.12.2009 gekennzeichnete Gebiet das Verfahren zur Änderung und teilweisen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.“*

gez. Holm  
Stadtrat

Anlage: 1 Übersichtsplan